



Reglement für den obligatorischen zahnärztlichen Untersuch

1. Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf § 51 des Gesundheitsgesetzes und die kantonale Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege müssen alle Schülerinnen und Schüler einmal im Jahr durch einen Zahnarzt untersucht werden, mit dem Ziel der Gesunderhaltung der Zähne bei allen schulpflichtigen Kindern.

2. Zahnprophylaxe / vorbeugende Massnahmen

Um frühzeitig dem Zahnzerfall wirksam entgegenzutreten, erteilt die Schulzahnpflegefachfrau in der Primarschule regelmässig Unterricht mit Reinigungsübungen und gibt Anleitungen zum richtigen Zähneputzen. Die Erziehungsberechtigten sind für die regelmässige und gründliche Reinigung der Zähne ihrer Kinder besorgt. Sie haben sich an vorbeugende Massnahmen zu halten, die von der Zahnpflegefachfrau angeordnet werden.

3. Zahnärztliche Untersuchung

Die jährliche zahnärztliche Kontrolle ist **obligatorisch**. Die Kontrolle und allfällige Behandlungen werden durch eine **von den Erziehungsberechtigten ausgewählten Zahnarztpraxis** durchgeführt.

- Auf Beginn des Schuljahres verschickt die Schulverwaltung jedem Schulkind mit Wohnsitz in der Gemeinde Seuzach die Aufforderung zum zahnärztlichen Kontrolluntersuch zusammen mit dem Formular "Bestätigung zahnärztlicher Untersuch".
- Die Anmeldung für die jährliche Vorsorgeuntersuchung ist Sache der Erziehungsberechtigten.
- Beim Zahnarztbesuch lassen sich die Erziehungsberechtigten vom Zahnarzt mit dem Formular "Bestätigung zahnärztlicher Untersuch" die Vorsorgeuntersuchung bestätigen.
- Die Erziehungsberechtigten sind für die Kontrolle und Behandlung ihrer Kinder gegenüber dem Zahnarzt kostenpflichtig. Das heisst, die Rechnungsstellung des Zahnarztes erfolgt direkt an die Erziehungsberechtigten. Diese bezahlen die Rechnung des Zahnarztes und reichen **vor dem 15. Juli** des zu Ende gehenden Schuljahres der Schulverwaltung das **ausgefüllte und vom Zahnarzt unterschriebene Formular "Bestätigung zahnärztlicher Untersuch" ein**.
- Die Angabe der Bank- oder Postkonto-Verbindung (IBAN-Nr., Name Begünstigter, Name Bank) ist zwingend, damit die Gemeinde Seuzach ihre Beteiligung an die Untersuchungskosten überweisen kann.
- Die Schulverwaltung ist zuständig für die Kontrolle über die erfolgten zahnärztlichen Untersuchungen.

4. Kostenbeteiligung für die Zahnkontrolle

Seuzach beteiligt sich mit Fr. 50.00 pro Kind und Jahr an den Kosten für eine jährliche Vorsorgeuntersuchung beim Zahnarzt.

5. Weitere Behandlung

Folgebehandlungen sind Sache zwischen den Erziehungsberechtigten und der gewählten Zahnarztpraxis. Die Rechnungsstellung erfolgt zum Privatarif an die Erziehungsberechtigten.

6. Beteiligung an die Behandlungskosten der Gemeinde Seuzach

Bei Kindern, die Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämie haben, leistet die Primarschule Seuzach auf Gesuch der Eltern einen Beitrag an die Behandlungskosten (bei Kieferorthopädischen Behandlungen Schweregrad 3 oder 4). Das Gesuch hat innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsstellung des Zahnarztes an die Primarschulverwaltung, Gemeinde Seuzach, Stationsstrasse 1, 8472 Seuzach, zu erfolgen. Später eintreffende Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt. Der Beitrag beträgt max. 30% vom Restbetrag, den die Krankenkasse nicht übernimmt, jedoch jährlich höchstens Fr. 200.--/Kind. Die Kosten der Behandlung von Kariesschäden haben die Eltern zu tragen. Mit der Gesuchsstellung ist neben der Zahnarzt- und Krankenkassenabrechnung eine Kopie der aktuellen Krankenkassenverbilligungspolice **oder** eine Kopie der SVA-Verfügung (Prämienverbilligung) beizulegen. Der Beitrag wird verweigert, wenn die jährliche obligatorische Untersuchung mehr als einmal versäumt wurde.

Gültigkeit des Reglements für den obligatorischen zahnärztlichen Untersuch

Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 18.05.2020 bewilligt und tritt per sofort in Kraft.

Primarschulpflege Seuzach